

Andreas Mahadjer-Kangarlou
Rolf Teige
Musikschule Rock am Gleis
Am Bahnhof 3
24594 Hohenwestedt

Hohenwestedt den 23.04.2025

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4758

An den Vorsitzenden des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Martin Habersaat
Stellungnahme bezgl. des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 20/2915

Sehr geehrte Damen und Herren

Bereits im Vortext (Punkt A, vorletzter Satz) schreiben sie: "...ggf. weitere gemeinnützige Musikschulen entsprechend der vorgesehenen Kriterien in die Förderung des Landes aufgenommen werden können." Und in §1(2) der Drucksache 20/2915 heißt es: „Musikschulen sind öffentliche und gemeinnützige....Bildungseinrichtungen....“.

Wir leiten eine private Musikschule, die definitiv nicht gemeinnützig ist, sondern gewinnorientiert arbeitet. Wie sollen wir unter diesen Voraussetzungen eine Förderung beantragen? In ihrem Anschreiben sagen Sie, dass es den privaten Musikschulen frei stünde, die Förderung zu beantragen. Müssen wir dafür erst gemeinnützig werden? Eine Stiftung gründen? Nach ihrer Definition ist unser Betrieb anscheinend gar keine richtige Musikschule.

Vorausgesetzt, es gibt für unsere Schule die theoretische Möglichkeit, die Förderung zu beantragen, ohne unseren privatwirtschaftlichen Status aufgeben zu müssen, so sind die Kriterien in §3 doch derart umfangreich, dass eine kleine Schule wie unsere (ca. 80 Schüler) diese niemals erfüllen könnte.

Wir sehen in dem Gesetzentwurf eine weitere Benachteiligung privater Musikschulen. Wir müssen schon jetzt einen Teil dieser Kriterien erfüllen, z.B. den Nachweis der Qualifikation unserer Lehrkräfte, um eine teilweise Ust-Befreiung zu bekommen. Die VHS hierzulande kann, bei vollständiger Ust.Befreiung, jede Person, unabhängig von ihrer Qualifikation, als musikalische Lehrkraft einstellen. Die VHS hat einen Etat, wir finanzieren uns ausschließlich über das Unterrichtsentsgelt der Schüler bzw. deren Eltern.

Darüber hinaus verschafft Ihr Gesetzentwurf u.E. den großen städtischen Musikschulen einen weiteren Wettbewerbsvorteil gegenüber den kleinen Schulen, egal ob privat oder nicht. Außerdem erhalten diese Schulen das Prädikat, staatlich anerkannt zu sein (besonders wertvoll?), was die Schulen, denen die Förderung verwehrt bleibt, in gewisser Weise abwertet. Letztere sind dann ja nicht staatlich anerkannt, obwohl sie u.E. mit hoher Wahrscheinlichkeit qualitativ gleichwertigen Unterricht anbieten.

Wir sehen durch diese Wettbewerbsverzerrung die dezentrale Versorgung mit musikalischen Angeboten in Schleswig Holstein bedroht. Die großen städtischen Musikschulen werden weiter wachsen, die kleinen Musikschulen auf dem Land sterben aus. Wer auf dem Land/Dorf lebt, muss sehen, wie er/sie es in die Stadt schafft, um auch eine Chance auf musikalische Ausbildung zu bekommen.

Im Übrigen wundern wir uns darüber, dass Sie davon ausgehen, dass die bisherige Gesetzeslage (Herrenberg-Urteil) unabänderlich sei. Wir hoffen immer noch, die Bundespolitik möge erkennen, dass Honorartätigkeit/Freelancertum (sowohl im Bildungs-, als auch in anderen Bereichen) sinnvoll und notwendig ist. Unserer Meinung nach sollten

im Interesse der Wirtschaft im Allgemeinen, klare Kriterien für eine Scheinselbstständigkeit definiert werden und Lösungen gefunden werden, die Honorartätigkeit, bzw. Freelancer- und Kleinstunternehmertum ermöglichen.

Hochachtungsvoll,
Andreas Mahadjer-Kangarlou
Rolf Teige
Leitung Musikschule Rock am Gleis